

Forum-Gewerberecht | Makler, Bauträger, Baubetreuer | Erlaubnis nach § 34c für Bausparkassenvertretung

Autor	Beitrag
Andrea Feiertag 17.06.2008 12:24	Hallo zusammen, bin erst seit 2 Monaten im Gewerberecht und schwimm mich bislang so durch. Bei mir kommt immer wieder die Frage auf, ob für die Vermittlung von Bausparverträgen eine Erlaubnis nach § 34c notwendig ist und ggf. woraus sich dies ergibt. Vielen Dank für Eure Hilfe Andrea :danke:
Stadt Kassel*Fricke 17.06.2008 13:36	:GG: Frau Feiertag und :willkommen: im Forum! Für die Vermittlung von Bausparverträgen (BSV) ist keine Erlaubnis nach § 34c GewO erforderlich, da es sich hierbei weder um einen Darlehensvertrag noch um einen Darlehensvorvertrag handelt. Vielmehr handelt es sich um einen allgemeinen Vertrag als solchen, da der Bausparer nicht zur Annahme des Darlehens nach Zuteilung verpflichtet ist (was für einen Darlehensvertrag sprechen würde). Außerdem sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Zeitpunkt der Darlehensgewährung und die Darlehenshöhe wegen der Höhe der Ansparleistungen unbestimmt. Nähere Ausführungen hierzu finden Sie im GewO-Kommentar Landmann/Rohmer, § 34c, Rdnr. 31. Falls Bedarf besteht, kann ich Ihnen die entsprechenden Textstellen gerne zufaxen, PN oder E-Mail genügt. Sonnige Grüße nach Rosenheim vom Fulda-Strand Frank Fricke
Andrea Feiertag 23.06.2008 07:40	:moin: :moin: vielen Dank für die Info. Habe mich da anscheinend von der IHK Lüneburg-Wolfsburg etwas verwirren lassen. Noch einen schönen Tag und :danke: aus dem Landkreis Rosenheim
SEberhagen 22.01.2018 14:31	:moin: Könnten Sie mir bitte die Antwort, warum es für die Vermittlung von Bausparverträgen keinerlei Erlaubnis bedarf, zusammenstellen? Ich bin neu im Gewerberecht und kann das nicht nachvollziehen. :weisnicht: :weisnicht: :weisnicht:
SteBa 23.01.2018 07:49	:gruessgott: Hier ist einerseits der § 34c Abs. 5 Nr. 1 GewO anwendbar. Bausparkassen fallen unter die dort genannten Kreditinstitute. Darüber hinaus wird nach Nr. 1.3 Abs. 3 MaBVwV die Vermittlung des Bausparvertrages nicht als Darlehensvermittlung angesehen. Viele Grüße SteBa

Autor	Beitrag
Civil Servant 24.01.2018 10:37	quote----- Original von SteBa Darüber hinaus wird nach Nr. 1.3 Abs. 3 MaBVwV die Vermittlung des Bausparvertrages nicht als Darlehensvermittlung angesehen. ----- :hello: In den Gesetzesmaterialien zum § 34i wurde die nicht bestehende Erlaubnispflicht noch einmal bekräftigt, für die Zukunft aber ausdrücklich offen gelassen, dass es später mal dazu kommt. Siehe Bundestags-Drucksache 18/5922 S. 133 - habe ich mal angehängt.
SteBa 24.01.2018 13:52	@Civil Servant: Danke für die Info :danke: Da bei uns die IHKen für die Erlaubnis nach § 34i GewO zuständig sind, hab ich mich da ehrlich gesagt nicht so genau eingelesen :smile:

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:
- BT - Drucks. 18-5922 - Gesetzentwurf.pdf 1,43 MB